

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Tennisverein Brand-Erbisdorf 92 e. V.

Die Kurzbezeichnung des Vereins ist TV BRD 92 e. V., sein Sitz ist in 09618 Brand-Erbisdorf.
Er ist im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennisports und der damit verbundenen körperlichen Eräftigung.
Dieser Zweck wird insbesondere durch die Ermöglichtung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

§ 3

Anlage des Vereins

Der Verein nutzt zur Ausübung seiner Vereinszwecke Räume und Anlagen der Tennisanlage an der
Jahnstraße 11 in 09618 Brand-Erbisdorf. Dazu schließt der Verein mit der Stadt Brand-Erbisdorf einen
entsprechenden Vertrag ab.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins
dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine
Zuwendungen aus Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglied. Es darf keine Person durch Ausgaben,
die dem Zweck des Vereins fremd sind bzw. durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen und juristische Personen werden. Jugendliche unter
18 Jahren werden mit Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter Mitglied. Der Aufnahmeentscheid ist schriftlich an den
Vorstand zu stellen, der über die Aufnahme entscheidet. Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den
Vorstand beruht nicht begründet zu werden.

Der Verein kann folgende Mitglieder haben:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Jugendliche Mitglieder (bis Vollendung des 18. Lebensjahres)
- e) Passive Mitglieder

Bei Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder gemäß a, c und e stimmberechtigt.

Fördernde Mitglieder sind Personen, die sich mit den Inhalten des Vereins identifizieren und einen freiwilligen
Jahresbeitrag entrichten, aber nicht am aktiven Spielbetrieb teilnehmen.

Zum Ehrenmitglied kann die Mitgliederversammlung solche Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben und mindestens 5 Jahre dem Verein angehören. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Passive Mitglieder sind Vereinsmitglieder, die für den Zeitraum eines Kalenderjahres nicht an aktiven Spielbetrieb teilnehmen. Der Antrag für die passive Mitgliedschaft des Folgejahres ist jeweils spätestens bis zum 31.12. einzureichen. Passive Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag von 30,00 € in Höhe der Verbandsbeiträge.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Veranstaltungen sind rechtzeitig durch Aushang oder durch Einladung bekannt zu geben. Sportliche Veranstaltungen sind im Platzbelegungsplan, Spielsetzungen der Mannschaften oder Ansetzungen zu fixieren. Über die Teilnahme an Vergleichswettkämpfen und Freundschaftsspielen entscheidet der Vorstand. Ein Antrags- und Stimmrecht steht allen Mitgliedern ab Vollendung des 18. Lebensjahres zu. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck, auch in der Öffentlichkeit, ordnungsgemäß zu unterstützen und zu unterstützen. Leistungen und Beiträge sind entsprechend der Beschlüsse termingerecht und vollständig im Vereinsinteresse zu erbringen. Mit den Vereinsmitteln ist sorgsam umzugehen.

§ 7

Berufung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person, durch den freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder mit dem Tod des Mitgliedes. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem vertretungsberechtigtem Vorstandsmitglied. Der Austritt ist zum 30.06. bzw. 31.12. eines Jahres mit einer zweimonatlichen Kündigungsfrist möglich. Über Ausnahmen zum Austrittstermin entscheidet der Vorstand. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder den Satzungsinhalt verstoßen hat. Unfairer, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern, Rufschädigung gegenüber dem Verein und Beitrags- sowie Leistungsrückstand, trotz Mahnung, können ebenfalls zum Ausschluss führen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Friststellung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich zu den Anrechnungsgründen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist unter Angabe von Gründen dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht das Recht der Berufung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bei Berufung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewinnung von Beiträgen, Spenden oder sonstiger Vermögensanteile ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitrags- und Leistungsleistungen bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Mitgliedsbeiträge, Leistungen für den Verein

Von den Mitgliedern werden Beiträge entsprechend der Beitragsordnung erhoben. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen und übrigen Leistungen für den Verein sowie deren Fälligkeitstermine entscheidet die Mitgliederversammlung auf Grund des begründeten Vorschlags des Vorstandes für das folgende Geschäftsjahr.

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- Ausschüsse für ausgewählte Aufgaben des Vereins

§ 20

Die Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Zu ihr wird jedes stimmberechtigte Mitglied vom Vorstand spätestens 2 Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Entlastung oder Abberufung des Vorstandes
- Durchführung der Jahresberichterstattung und Bestätigung der Berichte
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beratung von Anträgen zu Vereinssätzen, Festlegung der Beiträge/(Gebühren und Leistungen
- Ratberathungen von Berathungen gegen Vereinsentschlüsse
- Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollbeauftragten zu unterschreiben ist.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies fordern oder der Vorstand dies für notwendig hält. In der Einladung sind die Gründe für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung darzulegen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen oder Beschlüsse über Vereinsauflösung bedürfen drei Viertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 21

Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand führt den Verein zwischen den Mitgliederversammlungen auf der Grundlage der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Organisieren von Vereinstreffen in Zusammenarbeit mit den Ausschüssen und allen Mitgliedern
- Durchsetzen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Bildung von ständigen oder zeitweiligen Ausschüssen
- Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Erweiterung und Erhaltung der Anlagen
- Beschlussfassung zur Aufnahme und zum Ausschluss von Mitgliedern
- Planung, Abwicklung und Kontrolle des Finanzwesens des Vereins
- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern des Vereins:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Vorstandsmitglied für Finanzen
- Vorsitzende/r der Vereinsjugend
- Stellvertreter/in der Vereinsjugend

Weitere, z. B.: Sportwart, Pressewart, Gesellschaftswart usw. sind möglich.

Der Vorstand amtiert bis zu einer Neuwahl. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und das Vorstandsmitglied für Finanzen. Der Verein wird durch zwei Personen des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB gemeinsam vertreten. Der Vorstand beschließt in den Sitzungen, die von den Vorstandsmitgliedern einberufen werden können, mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, ist der Vorstand beschlussfähig.

§ 12

Ausschüsse

Zur Vorbereitung und Lösung bestimmter Aufgaben können zur Unterstützung und Beratung des Vorstandes ständige oder zeitweilige Ausschüsse gebildet werden. Diese können sein:

- Ausschuss für Sport
- Ausschuss für Jugendarbeit
- Ausschuss für Vereinsleben
- Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

Die Bildung der Ausschüsse ist entsprechend den Erfordernissen nach Entscheidung des Vorstandes möglich.

§ 13

Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer zur Überprüfung der Kassenführung, des Belegwesens und der Einhaltung des Budgets für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie führen mindestens einmal im Jahr eine Überprüfung durch und berichten der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse.

§ 14

Die Vereinsjugend

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 15

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Brand-Erbisdorf, die es in Abstimmung mit dem Sächsischen Tennisverband unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Tennissports, zu verwenden hat.

§ 16

Wirksamkeit der Satzung

Vorstehende Satzung wurde am 09.11.2001 in Brand-Erbisdorf von der Mitgliederversammlung des TV BED 92 e. V. beschlossen

Brand-Erbisdorf, den 09.11.2001
Tennisverein
Brand-Erbisdorf 92 e.V.
Jahnstraße 11
09618 Brand-Erbisdorf